



Hessischer Städtetag



Handlungsempfehlung Trägergestützte ambulante Wohngruppen

Inhalt

I.	Einleitung / rechtliche Grundlagen	4
II.	Anwendungsbereich	5
III.	Zielgruppe.....	7
1.	Personenkreis	7
2.	Größe.....	8
3.	Ausschlusskriterien	8
a.	Aufnahme	8
b.	Entwicklung der Wohngemeinschaft	8
IV.	Ausgestaltung / Befreiungen.....	9
1.	Befreiungsmöglichkeiten nach dem HGBP und der HGBPAV	9
2.	Befreiung nach § 7 HGBPAV	10
V.	Anforderungen / Ausnahmeregelung	11
1.	Konzeption / Planung	11
2.	Bauliche Anforderungen / Ausnahmeregelung	12
a.	Allgemeine bauliche Anforderungen:	12
b.	Wohnplätze, Wohn-und Schlafräum	12
c.	Gemeinschaftsraum.....	12
d.	Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume	13
e.	Rufanlage	13
f.	Pflegebad	13
g.	Brandschutz.....	13
3.	Personelle Anforderungen / Ausnahmeregelung	13
a.	Pflege und Betreuung	13
b.	Koordination / Leitung	14
c.	Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter	14
4.	Leitungskräfte der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft	15
a.	Einrichtungsleitung	15
b.	Pflegedienstleitung/ Verantwortliche Pflegefachkraft.....	16
c.	Koordinierungskraft.....	16
5.	Präsenzzeiten und Vertretung	16
VI.	Weitere inhaltliche Anforderungen / Ausnahmeregelungen	17
1.	Gewaltprävention	17

2.	Vermeidung von und Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen	17
3.	Hygiene.....	19
a.	Gesetzliche Grundlagen für Hygieneanforderungen in trägerorganisierten Wohngemeinschaften:.....	19
b.	Für jede Wohngemeinschaft ein Hygieneplan.....	19
VII.	Mitwirkung	20
VIII.	Verträge	21
1.	Wohnraumüberlassung	22
2.	Beauftragung der Koordinierungskraft.....	22
3.	Betreuungsleistungen.....	22
4.	Pflegeleistungen.....	22
IX.	Leistungsrechtliche Einordnung / Sonstige Leistungen	22
X.	Qualitätssicherung.....	24
1.	Externe Qualitätssicherung	24
2.	Interne Qualitätssicherung.....	25
XI.	Erfahrungsaustausch von Trägern	26

I. Einleitung / rechtliche Grundlagen

Betreuungs- und Pflegebedürftige sollen vor Gefahren für ihre körperliche und seelische Integrität geschützt werden. Sie sollen die notwendige Beratung und gewünschte Hilfe erhalten, dass sie ihr Leben so weit wie möglich und so lange wie möglich selbstbestimmt führen können. Daher ist es notwendig, nicht nur Bewohnerinnen oder Bewohner von stationären Einrichtungen oder in bestimmten Wohnformen ab einer gewissen Größenordnung vom Anwendungsbereich des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) zu umfassen, sondern auch ambulant betreute Personen. Diese Menschen benötigen ebenso Schutz und Hilfe. Ältere und pflegebedürftige Menschen wollen so lange wie möglich in ihrer eigenen Häuslichkeit und damit ihrem gesellschaftlichen Umfeld, seien es die Angehörigen oder aber Nachbarn und Freundinnen und Freunde, verbleiben. Diesen Wunsch gilt es zu respektieren.

Trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaften gewinnen in den letzten Jahren immer mehr an Bedeutung.

In Hessen gibt es bisher keine gesonderten heimrechtlichen Regelungen für diese Wohnform, sie werden heimrechtlich derzeit als Einrichtungen auf Dauer (§ 2 Abs. 1 Nr. 1d HGBP) eingeordnet. Dies hat zur Folge, dass zunächst sämtliche Anforderungen des HGBP und der dazu ergangenen Ausführungsverordnung (HGBPAV) zu beachten sind. Allerdings sehen beide Regelwerke vor, dass die Betreiberinnen und Betreiber (Träger) sich von bestimmten Anforderungen des Heimrechts befreien lassen können, um den Besonderheiten dieser Wohnform Rechnung zu tragen. Hiervon wurde in der Vergangenheit nur wenig Gebrauch gemacht.

Um mehr Transparenz für Befreiungen zu schaffen und den Trägern mehr Planungssicherheit zu geben, wurden diese Handlungsempfehlungen entwickelt.

Im Folgenden werden daher die Grundlagen für Befreiungen dargestellt. Daran anschließend wird im Einzelnen dargelegt, welche gesetzlichen Anforderungen immer erfüllt werden müssen und bei welchen Punkten Befreiungen möglich sind. Wichtig ist hierbei, dass diese Handlungsempfehlungen lediglich Empfehlungen darstellen, die Entscheidung über eine Befreiung ist immer eine Frage des jeweiligen Einzelfalles.

II. Anwendungsbereich

Die folgenden Beschreibungen der möglichen Befreiungsregelungen beziehen sich ausschließlich auf trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaften.

Charakteristisch für trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaften ist die strukturelle Abhängigkeit insbesondere von einem Träger. Im Gegensatz dazu müssen bei selbstbestimmten Wohngemeinschaften – die aus dem Anwendungsbereich des HGBP herausfallen – die Eigenverantwortung und Selbstbestimmung der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner sowie deren Unabhängigkeit von Dritten (insbesondere Vermieter, Pflegedienstleistungsanbieter, ursprünglicher Initiator, der sich sukzessive zurückzieht, etc.) gewährleistet sein.

Selbstbestimmte ambulante Wohngemeinschaften unterscheiden sich ferner dadurch von trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaften, dass die Initiative für das Zusammenleben von den pflegebedürftigen Menschen (oder deren Angehörigen/Betreuerinnen/Betreuern) ausgeht. Diese können nicht nur den Pflegedienst/ die Pflegedienste frei wählen, sondern auch die Anbieter sowie Art und Umfang von sonstigen Unterstützungsleistungen.

Relevant ist in diesem Zusammenhang auch der Umfang der sonstigen Betreuungs-/ Unterstützungsleistungen. Diese dürfen bei einer selbstbestimmten ambulanten Wohngemeinschaft nur untergeordneter Natur sein. Das ist in der Regel nicht der Fall, wenn die Betreuungspauschale erheblich über 20 % der Miete inklusive Betriebskosten liegt.

Aus ordnungsrechtlicher Sicht zeichnen sich trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaften dadurch aus, dass derartige Wohngemeinschaften von einem professionellen Träger, z.B. von einem ambulanten Pflegedienst, verantwortet werden.

Eine trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaft hat in der Regel folgende Merkmale:

- Die Initiative für die Gründung resp. Einrichtung einer ambulanten Wohngemeinschaft geht vom Träger aus.
- Der Träger der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft ist für die gesamte Versorgung der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner verantwortlich (Gesamtverantwortlicher), auch wenn er mit anderen Dienstleistern (beispielsweise einem ambulanten Pflegedienst, Betreuungsdienst, usw.), kooperiert.

- Der Träger der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft stellt die Betreuung der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner 24 Stunden sicher. Die pflegerische Versorgung ergibt sich aus dem individuellen Unterstützungsbedarf der/ des einzelnen WG-Bewohnerin/ WG-Bewohners, der durch den beauftragten Pflegedienst gedeckt wird.
- Der Träger der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft ist in der Regel gleichzeitig der Vermieter der betreffenden Immobilie, er steuert maßgeblich die Aufnahme neuer WG-Bewohnerinnen und -Bewohner.
- Er kann die Haushaltsführung (zur Erledigung von z. B. Einkäufen und Reinigungsarbeiten) sowie die Alltagsgestaltung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Leistung anbieten.
- Zumindest die Wahlfreiheit des Anbieters der Pflegeleistungen muss gewährleistet sein. Die Wahlfreiheit wird nicht dadurch eingeschränkt, dass die WG-Bewohnerinnen und -Bewohner gemeinsam eine zeitlich befristete Entscheidung über die Auswahl des ambulanten Pflegedienstes treffen.
- Der Träger der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft unterstützt die Bildung einer Auftraggebergemeinschaft (Mietergemeinschaft). WG-Bewohnerinnen und -Bewohner, deren Angehörige oder gesetzliche Betreuer bilden diese Auftraggebergemeinschaft. Ziel ist die Beteiligung an Entscheidungen, welche die ambulante Wohngemeinschaft betreffen, hier insbesondere:
 - Beraten und Fördern bzgl. eines gemeinsamen Lebens, gegenseitige Unterstützung und Hilfe zur Teilhabe zum Wohle aller WG-Bewohnerinnen und -Bewohner.
 - Interessensvertretung der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner gegenüber dem Träger, Vermieter, den versorgenden Dienstleistern, öffentlich-rechtlichen Kostenträgern und anderen Behörden.
 - Wahl und Abberufung der/ des Wohngemeinschaftssprecherin/ -sprechers und deren/ dessen Vertretung.
 - Entscheidung über den ambulanten Pflegedienst, der die WG-Bewohnerinnen und -Bewohner der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft versorgt.
 - Ggf. Entscheidung und Beauftragung der leitenden Koordinierungskraft.
- Die Anzahl der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner sollte ein familiär geprägtes und vertrautes Zusammenleben in der Gruppe ermöglichen.

Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht prüft in jedem Einzelfall anhand der vom Träger vorgelegten Konzeption, ob die geplante Wohnform dem Anwendungsbereich des HGBP unterliegt. Sie erteilt nach der Prüfung eine schriftliche Bestätigung über das Prüfergebnis sowie die ggf. erforderlichen Befreiungen nach dem HGBP und der HGBPAV.

Basis der zunächst – möglichst in einem frühen Planungsstadium – stattfindenden Beratung durch die örtlich zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht ist die dem geplanten Wohnprojekt zugrundeliegende Konzeption. Damit verbunden wird auch die Bewertung der geplanten vertraglichen Regelungen sowie der angebotenen Leistungen. Beraten wird auch zu baulichen Anforderungen nach dem HGBP und der HGBPAV.

Nach Betriebsaufnahme der Wohngemeinschaft erfolgt durch die örtlich zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht eine Überprüfung der tatsächlichen vertraglichen, konzeptionellen und räumlichen Gegebenheiten, um abschließend zu entscheiden, ob das Angebot in seiner Ausgestaltung unter den Anwendungsbereich des HGBP fällt. Im Einzelfall kann die Erteilung eines Feststellungsbescheides durch die zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht erforderlich sein. Erfahrungsgemäß sind die Prozesse sehr zeitintensiv.

III. Zielgruppe

1. Personenkreis

Das Leben in einer ambulanten Wohngemeinschaft eignet sich für ältere Menschen, die gerne in Gemeinschaft leben. Sie sollten möglichst aus der näheren Umgebung kommen, beim Einzug nicht bettlägerig sein und keinen Pflegeaufwand haben, der den Alltag überwiegend bestimmt (schwerstpflegebedürftig). Das Angebot richtet sich nur an pflegebedürftige Menschen, die die individuelle Regelaltersgrenze nach § 235 Abs.2 SGB VI erreicht haben. In begründeten Einzelfällen kann hiervon abgewichen werden.

Grundidee einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft ist es, dass die WG-Bewohnerinnen und Bewohner bis zum Lebensende in der Wohngemeinschaft leben können. Welche Vorkehrungen die Träger treffen müssen, wenn sich der Gesundheitszustand verschlechtert, wird unter Kap. III. 3b beschrieben.

2. Größe

Die Handlungsleitlinie bezieht sich nur auf Wohngemeinschaften, die maximal bis zu 12 WG-Bewohnerinnen und -Bewohner aufnehmen.

3. Ausschlusskriterien

a. Aufnahme

Diese Handlungsleitlinie bezieht sich nicht auf Angebote für:

- Menschen mit schweren erworbenen Hirnschädigungen, die intensiv-pflegerisch versorgt werden müssen,
- Beatmungspflichtige Menschen,
- Menschen mit erhöhtem pflegemäßigem Aufwand, der den Alltag bestimmt und die ständige Anwesenheit von Pflegefachkräften erforderlich macht,
- Menschen mit geistiger Behinderung
- Menschen mit seelischer Behinderung
- Menschen mit akuten Suchterkrankungen,
- Menschen mit selbst- oder fremdgefährdenden Verhaltensweisen und/oder
- Menschen mit einer psychischen Erkrankung, von denen eine massive Gefährdung gegenüber Dritten ausgeht und die im Rahmen der Eingliederungshilfe versorgt werden.

Bei Menschen, die an Erkrankungen leiden, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, muss der Träger eine Einzelfallentscheidung treffen.

b. Entwicklung der Wohngemeinschaft

Im Gegensatz zu einer selbstorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft trägt der Träger in allen Belangen der Wohngemeinschaft die Verantwortung, dass die WG-Bewohnerinnen und -Bewohner adäquat betreut und versorgt werden. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes ist beispielsweise der Träger verantwortlich, für die nötige weitere Unterstützung zu sorgen bzw. dem oder der Betroffenen entsprechende, weitergehende Pflegeangebote zu unterbreiten.

Naturgemäß tritt mit längerfristigem Verbleib in einer Wohngemeinschaft häufig eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes ein. Dessen und der zuvor beschriebenen Verantwortung muss sich der Träger bewusst sein. Er muss daher für diesen Fall Vorkehrungen treffen, z.B. in der Konzeption beschreiben, wie er in diesen Fällen vorgehen wird.

Bewerberinnen und Bewerber sollen bereits bei Aufnahme darauf hingewiesen werden, dass bei einer Verschlechterung ihres Zustandes, der dazu

führen kann, dass eine Versorgung in einer ambulanten Wohngemeinschaft nicht mehr zielführend ist, eine gemeinsame Lösung gefunden werden muss oder unter Umständen sogar ein Auszug in Betracht kommen kann. Dies soll vertraglich verankert werden. Hierbei ist insbesondere § 8 Abs. 4 des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBVG) zu beachten.

Eine Kündigung kann notwendig werden, wenn der pflegerische Versorgungsbedarf einer WG-Bewohnerin oder eines WG-Bewohners über den durch den Träger leistbaren Versorgungsbedarf hinausgeht, beispielsweise beim Einsatz von freiheitsentziehenden Maßnahmen (FEM).

Der Träger der Wohngemeinschaft kann in den Verträgen mit den WG-Bewohnerinnen und -Bewohnern Nutzungsausschlüsse für den Fall erforderlicher FEM entsprechend § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b WBVG gesondert vereinbaren.

Macht der Träger der Wohngemeinschaft aus den vorstehenden Gründen von seinem Kündigungsrecht nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2b WBVG Gebrauch, hat er bis zu einem Umzug der betroffenen WG-Bewohnerin oder des betroffenen WG-Bewohners deren/ dessen dann erforderliche fachgerechte Betreuung und Pflege sicherzustellen und sie/ ihn sowie gegebenenfalls ihre/ seine Angehörigen oder Betreuenden bei der Suche nach einer alternativen Betreuungsmöglichkeit zu unterstützen.

Sofern die Sicherstellung der weiteren Versorgung in der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft nicht möglich ist, wird der Träger, die WG-Bewohnerin oder der WG-Bewohner sowie gegebenenfalls die Angehörigen bei Bedarf von der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zum weiteren Vorgehen beraten.

IV. Ausgestaltung / Befreiungen

1. Befreiungsmöglichkeiten nach dem HGBP und der HGBPAV

Eine trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaft fällt unter den Anwendungsbereich des HGBP und der HGBPAV (siehe oben). Damit hat der Träger einer solchen Wohngemeinschaft zunächst alle Anforderungen des HGBP und der HGBPAV zu erfüllen.

Das HGBP sieht jedoch in § 12 sowie die HGBPAV in § 7 Abs. 4 sowie § 54 Abs. 2 die Möglichkeit vor, die Träger von bestimmten Anforderungen zu befreien.

§ 12 HGBP nennt dabei insbesondere folgende Voraussetzungen:

- die Befreiung erscheint im Sinne der Erprobungen neuer Betreuungs- und Wohnformen geboten,
- die Erfüllung der Anforderungen und Betriebspflichten ist in anderer Weise gesichert oder die Konzeption macht sie nicht erforderlich und
- der Gesetzeszweck ist nicht gefährdet.

Eine wissenschaftlich begleitete Erprobung ist nicht erforderlich.

Nach § 54 Abs. 2 HGBPAV ist eine Befreiung von den Bestimmungen des Zweiten Teils der HGBPAV oder der §§ 2 bis 29 der Heimmindestbauverordnung zudem möglich, wenn dem Betreiber oder der Betreiberin die Erfüllung der vorgenannten Bestimmungen technisch nicht möglich ist oder aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar ist, wobei die Befreiungen mit den Interessen und Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar sein müssen.

Liegen die o.g. Voraussetzungen vor, erteilt die zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht auf Antrag eine befristete Befreiung. Die befristete Befreiung wird zunächst höchstens für fünf Jahre erteilt.

Stellt die Behörde nach Ablauf der Befristung fest, dass die Wohngemeinschaft ordnungsgemäß betrieben wird, kann die anschließende Befreiung unbefristet erfolgen. Der Träger kann vorzeitig eine Entfristung beantragen.

2. Befreiung nach § 7 HGBPAV

Von den personellen Anforderungen des § 7 Abs. 1 bis 3 HGBPAV (Fachkraftvorbehalt für bestimmte Tätigkeiten, Fachkraftquote, Nachtwachenbesetzung) kann mit Zustimmung der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht abgewichen werden (§ 7 Abs. 4 HGBPAV).

Voraussetzung ist, dass die abgeschwächten Anforderungen für eine fachgerechte Betreuung und Pflege der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner ausreichend sind.

Diese Zustimmung kann unbefristet erfolgen, das Gesetz sieht nicht zwingend eine Befristung vor.

Sind die unter Kapitel V.3 beschriebenen personellen Anforderungen erfüllt, kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass die Behörde eine Zustimmung zu der Abweichung erteilen wird.

V. Anforderungen / Ausnahmeregelung

1. Konzeption / Planung

Erwartet werden Darstellungen, aus denen ersichtlich ist, dass die ambulante Wohngemeinschaft auf der Grundlage einer Konzeption arbeitet.

Die vorzulegende Konzeption ist eine umfassende Zusammenstellung von Informationen und Begründungszusammenhängen zur Darstellung der geplanten ambulanten Wohngemeinschaft bzw. vorgesehener Veränderungen im laufenden Betrieb. Sie ist die theoriegeleitete Handlungsorientierung für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten Wohngemeinschaft. Sie beschreibt Ziele, Struktur, Organisation und Prozessabläufe sowie Instrumente der Qualitätssicherung für alle Bereiche der Leistungserbringung.

Die Konzeption ist schriftlich niederzulegen und in regelmäßigen Zeitabständen auf ihre Relevanz und Aktualität zu überprüfen sowie gegebenenfalls anzupassen.

Mit der Erstellung einer Konzeption werden insbesondere vier zentrale Ziele verfolgt:

- Darstellung der zu versorgenden Zielgruppe mit ihrem Anforderungsprofil.
- Transparenz der erforderlichen Maßnahmen in der Einrichtung zur Sicherstellung bedarfsgerechter individueller und spezifischer Versorgungsleistungen.
- Orientierung der Art und Weise der Leistungserbringung auf der Basis einer bewohnerorientierten Grundhaltung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- Darstellung des Leistungsspektrums der Einrichtung gegenüber Dritten.

Es wird seitens des RP Gießen geprüft, inwieweit in Bezug auf die Konzeption erwartete zentrale Inhalte und Präzisierungen unter Abstimmung mit der AG nach § 21 HGBP in die „Arbeitshilfe Konzeption einer Pflegeeinrichtung“ aufgenommen werden können.

2. Bauliche Anforderungen / Ausnahmeregelung

a. Allgemeine bauliche Anforderungen:

Die allgemeinen baulichen Anforderungen der HGBPAV sind in der Regel einzuhalten, sofern im Folgenden keine Befreiungen in Aussicht gestellt werden. Insbesondere sollte eine Wohngemeinschaft auch über einen Außenbereich verfügen, entweder einen Garten oder einen Gemeinschaftsbalkon.

Die in § 11 Abs. 2 HGBPAV geforderte Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 muss nicht erfüllt werden. Es müssen jedoch Etagen überwunden werden können (beispielsweise Treppenlift, Aufzug, etc.). Auf Besuchertoiletten (siehe § 11 Abs. 5 HGBPAV) kann verzichtet werden.

b. Wohnplätze, Wohn-und Schlafräum

In einer trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft sind Einzelzimmer (auf Wunsch der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner sind auch Doppelzimmer möglich, falls dies baulich umgesetzt werden kann) vorzuhalten, diese müssen mindestens 14 m² groß sein, siehe auch §§ 12, 13 Abs. 1 HGBPAV. In Bestandsgebäuden kann hiervon im Einzelfall bei geringen Abweichungen befreit werden.

Die Vorhaltung eines eigenen Sanitärbereiches pro Bewohnerzimmer ist nicht erforderlich, aber durchaus möglich. Es sollen jedoch für insgesamt je 4 WG-Bewohnerinnen und -Bewohner eine Dusche und eine Toilette zur Verfügung stehen. Dabei sollten pro ambulanter Wohngemeinschaft mindestens eine Dusche sowie eine Toilette rollstuhlgerecht sein bzw. bei Neubauten den Vorgaben der DIN ISO 18040-2 entsprechen.

Außerdem soll für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Personaltoilette vorhanden sein.

Die Bewohnerzimmer sollen über einen Telekommunikationsanschluss für die Nutzung von Rundfunk, Fernsehen, Telefon und Internet verfügen, siehe auch § 17 Abs. 2 HGBPAV.

c. Gemeinschaftsraum

Ein Gemeinschaftsraum mit mindestens 20 m² bzw. mindestens 2,5 m² pro WG-Bewohnerin und -Bewohner sowie ein Therapieraum müssen vorhanden sein. Unter Beachtung von § 16 Abs. 2 HGBPAV genügt für beide Funktionen ein Raum.

d. Funktions-, Wirtschafts- und Dienstleistungsräume

Ein Wirtschaftsraum gem. § 16 Abs. 1 HGBPAV, Lagerräume nach § 16 Abs. 6 HGBPAV sowie eine Küche bzw. Küchenzeilen müssen vorhanden sein.

Ein Wäscheraum mit Waschmaschinen und Trockner sollte vorhanden sein. Eine räumliche Trennung von Schmutzwäsche und sauberer Wäsche muss nicht erfolgen.

e. Rufanlage

Eine Rufanlage nach § 17 Abs. 1 HGBPAV ist nicht erforderlich. Wenn keine Rufanlage vorhanden ist, ist sicherzustellen, dass die WG-Bewohnerinnen und -Bewohner in der Lage sind, Hilfe anzufordern, z.B. durch einen Hausnotruf. Die Gestaltung kann den WG-Bewohnerinnen und -Bewohnern überlassen werden.

f. Pflegebad

Ein Pflegebad gem. § 16 Abs. 5 HGBPAV ist nicht erforderlich.

g. Brandschutz

Fragen des Brandschutzes und andere bauaufsichtliche Vorgaben sind mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zu klären.

3. Personelle Anforderungen / Ausnahmeregelung

a. Pflege und Betreuung

- Die individuell benötigten pflegerischen und behandlungspflegerischen Leistungen werden durch einen zugelassenen Pflegedienst erbracht. Der gewählte Pflegedienst arbeitet im Rahmen der Vorgaben der Rahmenverträge nach § 75 SGB XI (wird zurzeit verhandelt) und § 132 a SGB V und setzt das Personal entsprechend der Vorgaben ein. Die Dokumentation erfolgt gemäß der in den entsprechenden Regelungen vorgegebenen Dokumentationspflichten.
- Der gewählte Pflegedienst ist verantwortlich für die Feststellung des Pflegebedarfs, die Pflege- und Maßnahmenplanung, die Zusammenarbeit mit den behandelnden Ärzten sowie für die Prozesssteuerung im Rahmen der Pflege.
- Der Pflegedienst arbeitet eng mit der Koordinierungskraft¹ der ambulanten Wohngemeinschaft zusammen. Die für die Versorgung der

¹ Im Sinne von § 38a SGB XI

WG-Bewohnerinnen und -Bewohner wichtigen Informationen werden ausgetauscht und in der Betreuungs- und Pflegeplanung festgehalten.

b. Koordination / Leitung

- Die Koordinierungskraft der Wohngemeinschaft organisiert u.a. die gemeinschaftliche pflegerische Versorgung, sie übernimmt allgemeine organisatorische, verwaltende und betreuende Tätigkeiten, fördert das Gemeinschaftsleben und kann in der hauswirtschaftlichen Versorgung unterstützen. Sofern die Koordinierungskraft zusätzlich Leitungsaufgaben, z.B. die Leitung der Alltagsbegleiterinnen bzw. Alltagsbegleiter oder die Aufgabe der Einrichtungsleitung übernimmt, muss sie die jeweiligen Anforderungen der HGBPAV erfüllen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 HGBPAV oder § 2 Abs. 1 oder 2 HGBPAV). Den Rahmen hierzu bildet die Konzeption der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft.

c. Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter

- Die Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter übernehmen neben der Alltagsgestaltung und Betreuung bei Bedarf auch pflegerische Leistungen wie Unterstützung bei Toilettengängen, Hilfe bei der Nahrungsaufnahme und Lagerung. Sie werden darin angeleitet und geschult sowie regelhaft begleitet.
- Die Planung und Durchführung der Betreuung erfolgt in der Betreuungsdokumentation der ambulanten Wohngemeinschaft.
- Die Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung, der Verpflegung und der Wäschepflege werden im Rahmen des zu erstellenden Konzeptes beschrieben und erbracht.

Auf diese Weise wird eine ausreichende fachgerechte Betreuung und Pflege der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner sichergestellt.

Die zuständige Betreuungs- und Pflegeaufsicht wird daher in der Regel einer Abweichung von den Vorgaben des § 7 Abs. 2 HGBPAV (Fachkraftquote) und des § 7 Abs. 3 HGBPAV (Fachkraft in der Nacht) zustimmen.

Die Überwachung und fachliche Anleitung der Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter erfolgt einerseits durch eine Fachkraft des Trägers und andererseits durch die Pflegefachkräfte des ambulanten Pflegedienstes. Anmerkung: Dienst- und Fachaufsicht kann nur der jeweilige Arbeitgeber ausüben.

Die Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter haben mindestens folgende Schulungen:

- Belehrung zum Infektionsschutzgesetz gem. der §§ 42 und 43 IfSG. Die Erstbelehrung muss im jeweils zuständigen Gesundheitsamt durchgeführt werden. Die Folgebelehrung (alle 2 Jahre) wird von dem Träger der Wohngemeinschaft organisiert und durchgeführt.
- Allgemeine Lebensmittelhygieneschulungen (alle 2 Jahre, EU-Verordnung 852/2004).
- Fachkundeschulungen (Schulung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne hauswirtschaftliche Ausbildung gem. VO EU 852, 853, 854/2004, einmalig).
- Schulungen im Rahmen der DGE-Richtlinie, abgestuft nach Tätigkeitsbereichen.
- Erste Hilfe Schulung.
- Anleitung in Pfllegetätigkeiten (siehe oben).
- Schulung zum Krankheitsbild Demenz und zum Umgang mit herausforderndem Verhalten.
- Schulungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 sowie § 9 Ab. 2 Nr. 4 HGBP.

4. Leitungskräfte der trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaft

a. Einrichtungsleitung

Trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaften als Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1d HGBP benötigen eine Einrichtungsleitung. Aufgaben und fachliche sowie persönliche Anforderungen ergeben sich aus den §§ 1 und 2 HGBPAV und sind grundsätzlich zu beachten.

Zu den Aufgaben der Einrichtungsleitung zählen nach § 2 Satz 1 HGBPAV:

- Verantwortliche Wahrnehmung der Personalführung,
- Organisation und Koordination übergeordneter Betriebsabläufe,
- Kontrolle der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit sowie
- Verfügbarkeit als Ansprechpartner für die WG-Bewohnerinnen und -Bewohner.

Es besteht jedoch nach § 12 Abs. 1 HGBPAV die Möglichkeit auf Antrag an die zuständige Behörde von den vorstehenden Anforderungen zu befreien. Ist die Wohngemeinschaft beispielsweise an eine andere Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 HGBP angebunden, kann die Leitung dieser Einrichtung auch die Leitung der Wohngemeinschaft übernehmen, § 4 Abs. 2 Satz 1 HGBP. § 4 Abs. 2 HGBP ermöglicht zudem, dass eine Person die Leitung mehrerer Wohngemeinschaften übernimmt.

Nach § 4 Abs. 3 HGBPAV ist es weiterhin möglich, dass die Wahrnehmung der Aufgaben der Einrichtungsleitung und der Pflegedienstleitung durch eine Person erfolgen, beispielsweise wenn der Pflegedienst Träger der Wohngemeinschaft ist. Sollte die Pflegedienstleitung die fachlichen Anforderungen an eine Einrichtungsleitung gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGBPAV nicht erfüllen, muss der Träger sicherstellen, dass die vorgenannten Aufgaben der Einrichtungsleitung an anderer übergeordneter Stelle des Trägers wahrgenommen werden.

Die vorstehenden Fälle bedürfen jeweils der Zustimmung der örtlich zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht.

Schließlich kann der Träger die Koordinierungskraft als Leitung der trägerorganisiert ambulanten Wohngemeinschaft im Sinne des § 2 HGBPAV bestimmen. In diesen Fällen wird eine Befreiung von den Anforderungen des § 2 Satz 2 Nr. 2 HGBPAV in der Regel dann erfolgen, wenn die in § 2 Satz 1 HGBPAV beschriebenen Aufgaben an übergeordneter Stelle des Trägers der Wohngemeinschaft zentral wahrgenommen werden.

Der Träger hat unabhängig von vorstehenden Abweichungen oder Befreiungen rechtzeitig vor der geplanten Betriebsaufnahme den Namen, die berufliche Ausbildung und den beruflichen Werdegang der Einrichtungsleitung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 und Satz 3 HGBP bei der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht anzuzeigen.

b. Pflegedienstleitung/ Verantwortliche Pflegefachkraft

Die Pflegedienstleitung bzw. die Aufgaben der verantwortlichen Pflegefachkraft werden von den entsprechenden Personen, die für den die Wohngemeinschaft betreuenden Pflegedienst tätig sind, wahrgenommen.

c. Koordinierungskraft

Die Aufgaben der Koordinierungskraft ergeben sich aus § 38a SGB XI. Sie sind durch den Träger in der Konzeption zu beschreiben.

5. Präsenzzeiten und Vertretung

- Die Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter haben eine Präsenzzeit von 24 Stunden täglich. Mindestens eine Alltagsbegleiterin oder ein Alltagsbegleiter ist in der Nacht anwesend.
- Zusätzlich gibt es eine 24 Stunden-Rufbereitschaft durch den zuständigen Pflegedienst.
- Die Koordinierungskraft ist im Rahmen ihrer Arbeitszeit stundenweise anwesend.

Die Abwesenheitsvertretung der Pflegedienstleitung des Pflegedienstes ist durch das SGB XI und den Versorgungsvertrag vorgegeben.

Da die Pflege- und Betreuungsleistungen in der Wohngemeinschaft durch einen ambulanten Dienst erbracht werden, ist für die Wohngemeinschaft keine eigene Pflegedienstleitung erforderlich. Der ambulante Pflegedienst stellt die Abwesenheitsvertretung in eigener Verantwortung sicher.

Die Abwesenheitsvertretung der Koordinierungskraft wird von einer geeigneten Alltagsbegleiterin oder einem geeigneten Alltagsbegleiter erbracht.

VI. Weitere inhaltliche Anforderungen / Ausnahmeregelungen

1. Gewaltprävention

Eine Abweichung oder Befreiung von den Anforderungen nach § 7 HGBP ist nicht möglich. Die Anforderungen aus dem Recht der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner auf besonderen Schutz sind umzusetzen.

Im Sinne des § 7 HGBP sind vom Träger der ambulanten Wohngemeinschaft Maßnahmen vorzunehmen, die geeignet sind für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege zu sorgen. Dies ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 HGBP konzeptionell darzustellen.

Grundsätzlich soll, sowohl bei der Darstellung der Maßnahmen zum Schutz der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner als auch der Maßnahmen gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die präventive Ausrichtung deutlich werden, z.B. durch Unterstützungsangebote in Überforderungssituationen wie Supervision, Fallkonferenzen, spezielle Ansprechpartner oder kooperierende Organisationen/ Beratungsstellen etc.

2. Vermeidung von und Umgang mit freiheitsentziehenden Maßnahmen

Eine Abweichung oder Befreiung von Anforderungen des § 8 HGBP i.V.m. § 1906 Abs. 4 BGB, § 9 Abs. 1 Nr. 8 HGBP, § 9 Abs. 2 Nr. 1 HGBP, § 7 Abs. 1 Nr. 4 HGBPAV ist nicht möglich. Zu beachten ist insbesondere, dass gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 HGBPAV „...die Überwachung der Erforderlichkeit und Angemessenheit freiheitsentziehender Maßnahmen...“ zu den Fachkräften vorbehaltenen Tätigkeiten gehört. Da gemäß § 8 Satz 1 HGBP gerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen auf das notwendige Maß zu beschränken, also vor jeder einzelnen Anwendung auf ihre Ange-

messenheit zu überprüfen sind, bedeutet dies, dass sowohl die grundsätzlichen Überlegungen, ob die Einleitung freiheitsentziehender Maßnahmen alternativlos ist, als auch die eventuelle Anwendung nach einer gerichtlichen Genehmigung zwingend die Anwesenheit einer Fachkraft erforderlich macht. Dies kann selbstverständlich ggf. auch eine Fachkraft der Betreuung sein.

Sollte es unter diesen Voraussetzungen zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen in einer ambulanten Wohngemeinschaft kommen, ist die Beachtung nachfolgender Punkte zwingend erforderlich:

- Der Entscheidungsprozess zur Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen hat unter Einbindung aller Beteiligten (Betroffene, Betreuerinnen und Betreuer oder Vorsorgebevollmächtigte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Hausarzt) stattzufinden und ist zu dokumentieren.
- Alternativmöglichkeiten sind vorab anzuwenden, es ist darzustellen, warum sie gegebenenfalls nicht geeignet sind.
- Wenn die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen alternativlos erscheint, ist unverzüglich die gesetzliche Betreuerin oder der gesetzliche Betreuer bzw. Vorsorgebevollmächtigte aufzufordern, die gerichtliche Genehmigung der Anwendung zu beantragen
- Im Falle der Anwendung der Maßnahme sind angemessene Überwachungsmaßnahmen und -intervalle individuell zu planen, durchzuführen und zu dokumentieren.
- Freiheitsentziehende Maßnahmen ohne gerichtliche Genehmigung sind ausschließlich im Rahmen eines rechtfertigenden Notstandes gemäß § 34 StGB anwendbar. Dieser schließt eine regelhafte Anwendung aus.
- Sollten Betroffene selbst um die Anwendung freiheitsentziehender Maßnahmen bitten (z.B. Bettgitter), sind sie dahingehend zu beraten, wie sie sich ohne die Anwendung solcher Maßnahmen sicher fühlen können. Dies schließt die Beratung über die Nachteile der Anwendung für Betroffene ein.

Grundsätzlich gilt, dass alle Betreuungs- und Pflegekräfte in ambulanten Wohngemeinschaften gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 8 HGBP regelmäßig² in geeigneten Methoden zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen sowie zur Gewaltprävention zu schulen sind, auch wenn in der ambulanten Wohngemeinschaft keine freiheitsentziehenden Maßnahmen zur Anwendung kommen. Im Rahmen der Konzeption ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 HGBP darzustellen, wie die Prozesse zur Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen gestaltet werden.

² Hier wird ein mind. zweijähriger Rhythmus empfohlen.

Die regelmäßigen Schulungen zur Vermeidung von FEM der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ambulanten Pflegedienstes liegen in der Verantwortung der verantwortlichen Pflegefachkraft.

3. Hygiene

a. Gesetzliche Grundlagen für Hygieneanforderungen in trägerorganisierten Wohngemeinschaften:

Für die Hygieneanforderungen in einer ambulanten Wohngemeinschaft gelten die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Dieses dient dem Zweck, „... übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern“ (§1 IfSG). Nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG müssen voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, nach § 36 Abs. 1 Nr. 7 IfSG auch ambulante Pflegedienste, die den Einrichtungen vergleichbare Dienstleistungen anbieten, in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festlegen und unterliegen der infektionshygienischen Überwachung durch das Gesundheitsamt. Die hier dargestellten Wohngemeinschaften sind Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d HGBP. Die Letztverantwortung liegt demnach beim Träger der Wohngemeinschaft. Er hat Infektionsschutz in der gesamten Wohngemeinschaft, also regelmäßig über den Tätigkeitsbereich des ambulanten Pflegedienstes hinaus, zu gewährleisten. Nach § 9 Abs. 2 Nr. 4 HGBP darf eine Einrichtung nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber einen ausreichenden Schutz vor Infektionen gewährleistet und sicherstellt, dass die Beschäftigten mindestens einmal jährlich geschult und die für ihren Aufgabenbereich einschlägigen Anforderungen der Hygiene eingehalten werden. Nach § 114 Absatz 2 Satz 8 SGB XI hat die Versorgung der Pflegebedürftigen entsprechend den Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention zu erfolgen. Auch die Technischen Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 aus dem Bereich des Arbeitsschutzes enthalten Bestimmungen.

b. Für jede Wohngemeinschaft ein Hygieneplan

Die gesetzliche Verpflichtung zur Einhaltung der beschriebenen Hygienestandards stellt den Träger der Wohngemeinschaft vor die Aufgabe, durch Schaffung geeigneter personeller und organisatorischer Voraussetzungen sowie innerbetrieblicher Regelungen zu gewährleisten, dass die Anforderungen an den Infektionsschutz erfüllt sind. Die in einem Hygieneplan festzulegenden Anforderungen und die zu ergreifenden Maßnahmen können je nach Wohngemeinschaft unterschiedlich sein. Maßgeblich ist zum einen

das Infektionsrisiko bei der Betreuung älterer und pflegebedürftiger Menschen in Wohngemeinschaften, das von deren Gesundheitszustand und Abwehrsituation abhängt. Zum anderen unterscheiden sich die Anforderungen auch in Abhängigkeit von der Art der Betreuung, wobei sich im Rahmen einer allgemeinen Zuordnung Risiken in erster Annäherung in solche bei „überwiegend sozialer Betreuung“ und solche bei „überwiegend pflegerischer Betreuung“ (Behandlungspflege) einteilen lassen. Der anliegende Rahmenhygieneplan soll helfen, die individuellen Belange der einzelnen Wohngemeinschaft zu regeln. Zu den dort genannten Mustern von Hygieneplänen ist Folgendes zu beachten:

Von einer unkritischen Übernahme eines Hygienemusterplans wird dringend abgeraten, da dieser oft Regelungen enthält, die für die betreffende Wohngemeinschaft nicht einschlägig sind und daher von Anfang an ins Leere laufen, besteht die Gefahr, dass neben diesen Regelungen auch die einschlägigen, deren Einhaltung erforderlich ist, „abgelegt“ und nicht angemessen beachtet werden.

Die Erfahrung der Gesundheitsämter zeigt, dass oftmals ein ausgewähltes „Weniger“ an Regelungen, das unter Einbeziehung der Anwenderinnen und Anwender und unter Mitwirkung eines Hygieneexperten für die Wohngemeinschaft speziell festgelegt wird, vom Personal als notwendig erachtet und verinnerlicht wird und deshalb regelmäßig ein „Mehr“ an Wirkung erzielt.

Zu dem möglichen Inhalt eines Hygieneplans wird auf das Merkblatt Hygieneplan (Anlage 1) verwiesen.

VII. Mitwirkung

Nach § 5 Abs. 1 HGBP haben die WG-Bewohnerinnen und -Bewohner das Recht, durch einen Einrichtungsbeirat in der ambulanten Wohngemeinschaft mitzuwirken. Ziel ist es die Lebensqualität der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner zu verbessern.

Für diese Wohnform ist die Wahl eines Einrichtungsbeirats nicht zwingend erforderlich, da die Mitwirkung auch in anderer Form sichergestellt werden kann. Gesetzlich gefordert ist die Möglichkeit, in allen Belangen, die das Leben in der Wohngemeinschaft betreffen, mitzuwirken.

Dies sind insbesondere Fragen zur Qualitätssicherung, Unterkunft, Betreuung, Wohngemeinschaftsordnung, Aufenthaltsbedingungen, umfassenden baulichen Veränderungen oder Instandsetzungsmaßnahmen, Verpflegung und Freizeitgestaltung. Beispielsweise können im Rahmen einer regelhaft

stattfindenden Mieterversammlung diese Themen bearbeitet werden. Insofern ist ein häufigerer Versammlungsturnus notwendig und die Mieterversammlung zur Sicherstellung der Mitwirkungsrechte nicht mit der ebenfalls im HGBPV vorgesehenen Bewohnerversammlung vergleichbar.

Es besteht auch die Möglichkeit, durch die Mieterversammlung einen Einrichtungssprecher gemäß § 24 HGBPAV zu wählen, der dann die Aufgaben zur Mitwirkung wahrnimmt.

Die Mieterversammlung wird von der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht als Ersatzgremium nach § 36 Abs. 7 HGBPAV bestellt, sofern kein Einrichtungssprecher gewählt wird.

Die Zielstellung und das Vorgehen zur Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner muss im Rahmen der Konzeption beschrieben werden.

Darüber hinaus könnten die Aufgaben und Pflichten der Mitglieder der Mieterversammlung in einer Wohngemeinschaftsordnung festgelegt werden, die sich an der Aufgabenstellung der HGBPAV für Einrichtungssprecher bzw. Einrichtungsfürsprecher orientiert.

Inhalte könnten hier beispielsweise sein:

- Rechte und Pflichten der Mitglieder, Aufgaben der Mieterversammlung, Sitzungen, Wahl einer Wohngemeinschaftssprecherin/ eines Wohngemeinschaftssprechers, Stellvertretung, Aufgaben der Wohngemeinschaftssprecherin/ des Wohngemeinschaftssprechers usw.
- Angehörige können auf Wunsch oder Bedarf der WG-Bewohnerinnen und -Bewohner ebenfalls Mitglied in der Mieterversammlung werden.

VIII. Verträge

Bei trägerorganisierten ambulanten Wohngemeinschaften hat der Träger zu beachten, dass das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) Anwendung findet.

In der Regel werden folgende Bestandteile Inhalt von Verträgen mit den WG-Bewohnerinnen und -Bewohner:

1. Wohnraumüberlassung

Angaben zur Wohnraumüberlassung, Dauer des Mietverhältnisses, Instandhaltung, Veränderung von Räumen, Höhe sowie Zahlungszeitpunkt von Miete und Nebenkosten, Kündigung, Beschwerderecht und Haftung.

2. Beauftragung der Koordinierungskraft

Beschreibung der Aufgaben der Koordinierungskraft, der Kündigungsmöglichkeiten, Beschwerderecht, Datenschutz und Schweigepflicht sowie Haftung.

Es ist insb. für die Erlangung des Wohngruppenschlages nach § 38a SGB XI zu empfehlen, eine schriftliche „Gemeinsame Beauftragung“ der Koordinierungskraft durch die WG-Bewohnerinnen und -Bewohner anzustreben.

3. Betreuungsleistungen

Beinhaltet z.B. Haushaltsführung, Betreuungspauschale, Haushaltspauschale, Zahlung der Entgelte, die Möglichkeiten der Erhöhung der Betreuungs- und der Haushaltspauschale, die Vertragsdauer und Beendigung sowie die Kündigung des Betreuungsdienstes, das Beschwerderecht, Datenschutz und Schweigepflicht sowie Haftung.

4. Pflegeleistungen

Der (gewählte) Pflegedienst hat mit jeder WG-Bewohnerin und jedem WG-Bewohner einen Pflegevertrag gemäß § 120 SGB XI abzuschließen. Inwieweit hierbei die allgemeinen vertraglichen Regelungen des Mietrechts etc. oder des WBGV zur Anwendung kommen, ist immer eine Frage des Einzelfalles.

Die Musterverträge sind der zuständigen Betreuungs- und Pflegeaufsicht vorab zuzuleiten.

IX. Leistungsrechtliche Einordnung / Sonstige Leistungen

Die trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaft ist eine Einrichtung des SGB XI in Ergänzung durch Leistungen des SGB V.

Leistungsrechtlich ist festzustellen, dass die Leistungen personen- und nicht institutionsbezogen sind. Für die WG-Bewohnerinnen und -Bewohner

kommen neben den SGB V- und SGB XI-Leistungen auch weitere Leistungen nach anderen Sozialgesetzbüchern (z.B. Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII und Hilfen zur Pflege nach dem 7. Kapitel SGB XII) in Betracht. Ob weitere Hilfen in Betracht kommen, ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Hilfen nach dem SGB XII kommen dann zum Tragen, wenn das Einkommen und die Leistungen der Pflegekassen nicht ausreichen, um den individuellen Bedarf abzudecken.

Relevant sind bei der Hilfe zum Lebensunterhalt und der Grundsicherung die Regelsätze, bei der Hilfe zur Pflege der individualrechtliche Bedarf an ambulanter Pflege (§§ 36 ff. SGB XI), unter Umständen auch teilstationäre Pflege. Im Bedarfsfall ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich die WG-Bewohnerin oder der -Bewohner vor Einzug in die ambulante Wohngemeinschaft ihren/ seinen tatsächlichen oder gewöhnlichen Aufenthalt hatte (§ 98 Abs. 5 SGB XII).

Weiterhin gibt es den Anspruch auf Wohngruppenzuschlag gem. § 38 SGB XI von derzeit 214,00 Euro pro pflegebedürftiger Person in der Wohngemeinschaft.

Der Wohngruppenzuschlag gem. § 38a SGB XI wird in der Regel gewährt, wenn die leistungsrechtlichen Anforderungen erfüllt sind und die leitende Koordinierungskraft gemeinsam durch die Auftraggebergemeinschaft (Mietergemeinschaft) beauftragt wurde. Dabei erfasst der Wohngruppenzuschlag nach § 38a SGB XI nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 18.02.2016 (Az.: B 3 P 5/14 R) ausdrücklich auch betreiberverantwortete/ trägerinitiierte Wohngruppen. Er wird zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation und Sicherstellung des gemeinschaftlichen Wohnens in der Wohngruppe gewährt. Mit ihm sollen die zusätzlichen Aufwendungen der Wohngruppe für die gemeinschaftlich beauftragte Person finanziert werden, die allgemeine organisatorische, verwaltende, betreuende oder das Gemeinschaftsleben fördernde Tätigkeiten verrichtet oder hauswirtschaftliche Unterstützung leistet.

Der Anspruch auf Wohngruppenzuschlag ist ein individualrechtlicher Anspruch, der nicht auf die Hilfe zur Pflege angerechnet wird. Mit dem Wohngruppenzuschlag sollen in erster Linie Kosten abgedeckt werden, die der Wohngemeinschaft zur Schaffung der Voraussetzungen für die Pflege entstehen (Organisation bzw. Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft).

Bezüglich der Kosten der Unterkunft liegen i.d.R. bei den Kommunen klare Regelungen zur Höhe der übernahmefähigen Kosten vor.

Häufig werden Werte aus der Wohngeldtabelle oder ein vorliegendes schlüssiges Konzept als Grundlage herangezogen, eine Anpassung auf spezifische Bedarfslagen muss vor Ort zwischen WG-Bewohnerin bzw. -Bewohner bzw. Träger/ Vermieter abgestimmt werden.

Wesentlich ist hier, dass die möglichen WG-Bewohnerinnen und -Bewohner vor dem Einzug in die trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaft mit dem Sozialhilfeträger die Möglichkeit und Höhe der Inanspruchnahme sowohl der Kosten der Unterkunft als auch andere Kosten (Betreuung, Notruf etc.) abklären.

Seitens des Trägers ist es angezeigt, bereits in der Planungsphase Kontakt mit dem örtlichen Sozialhilfeträger aufzunehmen, um den Kostenrahmen für eine mögliche Mietübernahme abzustimmen.

Neben der ausschließlich individualrechtlichen Leistungsabsicherung ist für den Fall der Kostenübernahme durch einen Kostenträger bei Inanspruchnahme von trägerbezogenen Leistungen mit dem verantwortlichen Träger der Wohngemeinschaft unter Umständen eine Leistungs-, Qualitäts- und Vergütungsvereinbarung abzuschließen (§ 75 Abs. 1 Satz 1 SGB XII i.V.m. § 76 SGB XII), in der Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung sowie die Vergütung aufgeführt sind. Hier ist der Sozialhilfeträger zuständig, in dessen Zuständigkeitsbereich sich die Wohngemeinschaft befindet.

Hierbei können auch die individuellen Leistungsansprüche mit Leistungen für die gesamte Wohngemeinschaft verknüpft werden. Dies bietet sich insbesondere für die Absicherung der hauswirtschaftlichen Leistungen an, eine Koppelung mit Pflegeleistungen ist ebenfalls möglich. Dies ist für die jeweilige Wohngemeinschaft inhaltlich und kalkulatorisch zwischen Sozialhilfeträger und Träger zu vereinbaren.

X. Qualitätssicherung

1. Externe Qualitätssicherung

Die Betreuungs- und Pflegeaufsicht hat aus ordnungsrechtlicher Sicht nach dem HGBP und der Medizinische Dienst (MD Hessen) aus leistungsrechtlicher Sicht die Aufgabe zu überwachen, dass die Interessen und Bedürfnisse von pflegebedürftigen Menschen auch in ambulanten Wohnformen durch den Träger geschützt und beachtet werden.

Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGBP sind in regelmäßigen Abständen durch die zuständige Behörde zu prüfen.

Eine Überprüfung der ambulanten Wohngemeinschaft durch den Medizinischen Dienst oder den Prüfdienst der PKV erfolgt nicht. Regelmäßig wird aber der Pflegedienst, der in der ambulanten Wohngemeinschaft tätig ist, von diesen Prüfinstanzen überprüft. Diese Überprüfung ist aber nicht im Kontext der ambulanten Wohngemeinschaft als solches zu sehen.

Festgestellte Defizite übermittelt die Betreuungs- und Pflegeaufsicht an die anderen Prüfinstitutionen. In diesen Fällen können die Landesverbände der Pflegekassen eine anlassbezogene Überprüfung der Versorgungsqualität bei WG-Bewohnerinnen und -Bewohnern veranlassen.

2. Interne Qualitätssicherung

Die interne Qualitätssicherung erfolgt auf mehreren Ebenen:

- Die Koordinierungskraft wirkt im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit qualitätssichernd. Sie prüft die Einhaltung der Absprachen mit allen Beteiligten und vernetzt alle Akteure.
- Der Pflegedienst setzt die interne Qualitätssicherung im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben um, z. B. durch Pflegevisiten, Pflegeberatung, Evaluation der Pflege- und Betreuungsplanungen, Qualitätszirkel, usw.
- Die Alltagsbegleiterinnen und Alltagsbegleiter erhalten Schulungen, Fallbesprechungen und bei Bedarf Supervision.
- Durch die Mitwirkungen in den Mietergemeinschaften und in den regelmäßigen Treffen können Abläufe evaluiert und Verbesserungspotentiale oder Veränderungswünsche berücksichtigt werden.
- Die einzelne WG-Bewohnerin bzw. der einzelne WG-Bewohner bzw. seine Angehörigen/ Betreuerinnen oder Betreuer wirken durch Rückmeldungen und Anregungen auch an der internen Qualitätssicherung mit.

Die interne Qualitätssicherung erfolgt idealerweise unter Einbeziehung der Mitglieder der Wohngemeinschaft, deren Angehörigen oder gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter. Verbesserungspotentiale oder Veränderungswünsche lassen sich am besten durch persönliches Erleben ermitteln. Der direkte Austausch sollte nicht nur durch diesen Personenkreis erfolgen, sondern auch mit dem Pflegedienst. Die Auswahl des Pflegedienstes dient auch der internen Qualitätssicherung. Bei Nichteinhalten der Dienstleistungen muss gewährleistet sein, dass diesem Pflegedienst jederzeit gekündigt werden kann.

XI. Erfahrungsaustausch von Trägern

Trägerorganisierte ambulante Wohngemeinschaften werden an Bedeutung gewinnen. Deshalb ist ein Erfahrungsaustausch von Trägern, den Prüfinstitutionen, den Landesverbänden der Pflegekassen und den Sozialhilfeträgern wichtig. Dies kann in Form von Fachtagungen oder in der Gründung von regionalen Arbeitskreisen geschehen.